

Allgemeine Gliederung für das Beschwerdeverfahren in Patentsachen

I) Beschwerdegebühr

Liegt eine Beschwerde vor (ggf. durch Auslegung (von mehrdeutigen Erklärungen, § 133, 157 BGB: insb. ausgerichtet am wohlverstandenen Interesse des Erklärenden, gemäß objektivem Empfängerhorizont) zu klären), so empfiehlt sich, die Gebührenzahlung (§§ 3 I, 6 I 1 PatKostG) im Hinblick auf die Fiktion in § 6 II PatKostG der **Nichterhebung** vorweg zu prüfen, sofern hierzu Veranlassung besteht.

(Ansonsten kann die Zahlung der Beschwerdegebühr auch unter Zulässigkeit der Beschwerde abgehandelt werden).

§ 2 I PatKostG iVm Nr.: 401 100 Einspruchsbeschwerde 500 €, 401 300 Anmeldebeschwerde 200 €. Zu zahlen innerhalb Beschwerdefrist, s. unten II) 3.

II) Zulässigkeit der Beschwerde (Rechtszugvoraussetzungen)

1. Statthaftigkeit

a) **beschwerdefähige Entscheidung** (§ 73 I)

Beschlüsse (abschließende Regelungen, durch die die Rechte eines Beteiligten berührt werden) der Prüfungsstellen oder Patentabteilungen (vgl. § 27)

b) **Beschwerdebefugnis** (§ 74 I)

Die Beschwerde steht den am Verfahren vor DPMA Beteiligten zu

c) **Sonderfälle** der Einlegung des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs:

- durch **Nebenintervenienten** (auch gleichzeitig mit Beitrittserklärung möglich vgl. § 66 II ZPO) für unterstützten Beteiligten oder durch nur einen mehrerer beteiligter notwendiger **Streitgenossen** (§ 62 ZPO, zB Mitanmelder einer Patentanmeldung, wenn nur einer einlegt: andere werden auch Partei, nicht aber Beschwerdeführer).
- durch **Rechtsnachfolger** bereits ab Stellung des Antrags auf Umschreibung (BPatG Beleuchtungseinheit).
Die Änderung der Legitimation gemäß § 30 III 2 (Umschreibung im Register auf neuen Inhaber) nach Eintritt der Rechtshängigkeit hat auf das Prozeßrechtsverhältnis keinen Einfluß. § 265 II ZPO ist auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren anwendbar (BGH). Frage der Beteiligung ist von Legitimation getrennt. Rechtsnachfolger kann nach § 265 II 2 ZPO das Verfahren mit Zustimmung der bisher Beteiligten übernehmen: ab dann Beteiligter, bis dann ist Rechtsvorgänger gesetzlicher Prozeßstandschafter

2. **Beschwer** (in der Hauptsache (Streitgegenstand im Urteilsverfahren, sonst vom Rechtsstreit-Einleitenden begehrte Rechtsfolge))

formell, dh wenn dem Antrag des Beschwerdeführers nicht in vollem Umfang stattgegeben worden ist; Tenor oder

materiell, dh wenn in anderer Weise eine Entscheidung zu seinem Nachteil ergangen ist; nachteiliger rechtsbeständiger Inhalt: Tenor iVm Gründen.

Erforderlich sowohl bei **Beschwerdeeinlegung** als auch bei **Entscheidung**.

Der Beschwerdeführer muß sein Begehren aus erster Instanz ganz oder teilweise **weiterverfolgen** und darf nicht ausschließlich ein neues Begehren geltend machen.

Bereits die **unterlassene Entscheidung** über den geltend gemachten Widerrufsgrund der **widerrechtlichen Entnahme** begründet eine Beschwer, wg. Nachanmelderecht § 7 II.

(Vgl. hierzu die Frage einer evtl. **Bescheidungsspflicht**, die fraglich ist, aber naheliegt. (Überlegung: ein nicht beschiedener Punkt ist noch offen, und BPatG darf durchentscheiden). Ist nicht beschieden worden und besteht eine Bescheidungsspflicht, dann müßte man gar keine eventuelle Anschlußbeschwerde einlegen, um in der Beschwerdeinstanz eine diesbezügliche Bescheidung zu erzwingen)

Wenn **Patentdauer abläuft**: Anmelder ist nicht mehr beschwert, Beschwerde nachträglich unzulässig.

Wenn **Patentverzicht**: Beschwer und Rechtsschutzinteresse an Feststellung, daß Patent zu widerrufen gewesen wäre, entfällt, wenn vormalige Patentinhaberin auf Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet.

3. Wirksame **Beschwerdeeinlegung**

Schriftliche **Form** (§ 126 BGB, auch (Computer)Fax), **Frist** (1 Monat nach Zustellung), **Einlegungsort** DPMA (alles § 73 II 1)

Vorliegen der für eine wirksame Einlegung vorliegenden **Prozeßhandlungsvoraussetzungen**, insbesondere Partei- oder Prozeßfähigkeit, wirksame Bevollmächtigung usw.

Nicht erforderlich: konkreter Antrag, Begründung

4. keine Rücknahme des Einspruchs oder der Beschwerde

Rücknahme des Einspruchs ⇒ Keine Beendigung des Beschwerdeverfahrens. Die nachträglich unzulässig gewordene Beschwerde ist zu verwerfen, da die Einsprechende die Stellung als Verfahrensbeteiligte aufgegeben hat (§ 74 I).

Rücknahme der Beschwerde bis Verkündung oder Herausgabe an Postabfertigungsstellen (letzter Zeitpunkt für Eingaben)

5. Sondersituation **Anschlußbeschwerde** (unselbständige)

Die Anschlußbeschwerde ist kein eigenständiges Rechtsmittel, sondern nur ein **Antrag** innerhalb einer fremden Beschwerde und auch - anders als die Beschwerde - hilfsweise zulässig. Der Beschwerdeführer kann so z.B. schlechtergestellt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

Vgl. hierzu das zum Markenrecht Erarbeitete:

Eine Anschlußbeschwerde ist sinnvollerweise getrennt von der Beschwerde zu behandeln, und zwar nach **Zulässigkeit** (rechtswirksame Beschwerde im Gegenseitigkeitsverhältnis, Rechtsschutzbedürfnis, zulässige Einlegung durch Beschwerdegegner (*Einlegungsort, Zeitpunkt, Form*)) und **Begründetheit** (Gegenstand der Anschlußbeschwerde (zB *neue Lösungsgründe*), Zulässigkeit der Antragsweiterung (*nachträgliche Geltendmachung: § 82 I MarkenG iVm §§ 260 (nachträgliche Klagehäufung), 263, 267 ZPO, Rechtshängigkeit §§ 569 III, 261 II ZPO, Sachdienlichkeit oder Einwilligung*), Zulässigkeit des Antrags, Begründetheit des Antrags)

Mit Anschlußbeschwerde möglich sind zB: ausschließliche Klageerweiterung, neue Lösungsgründe, ausschließlich Kosten; das Verfahren wird „aufgebläht“ (Engels). Hierzu folgendes **Beispiel**:

- **Verfahrensgegenstand der Beschwerde** ist nur das in erster Instanz streitgegenständliche Lösungsbegehren, das auf § 3 gestützt war.
- Weitergehende Lösungsgründe (§ 8) scheiden deshalb aus, und könnten, wenn der **Beschwerdeführer der Antragsteller** (Angreifer) wäre, über die Regeln der **Klageänderung bzw -erweiterung** gemäß §§ 263 ff ZPO eingebracht werden.
- Hier ist aber der **Beschwerdeführer der Antragsgegner**, so daß die vom Antragsteller erstmals geltend gemachten Gründe allenfalls über eine **Anschlußbeschwerde** in das Beschwerdeverfahren eingeführt werden können. Dann erweitern sie den Beschwerdegegenstand über denjenigen aus der ersten Instanz angefallenen hinaus. Dies ist nicht im Rahmen der Beschwerde, sondern gesondert zu prüfen.
Mit den Regeln der Klageänderung kommt man nicht in eine fremde Beschwerde herein. Der Angreifer ist nicht der Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer definiert den Gegenstand, nicht der Beschwerdegegner.

a) Rechtswirksame **Beschwerde** im Gegenseitigkeitsverhältnis
dh gegen den Anschlußbeschwerdeführer gerichtete Beschwerde

b) **Form**

Grds schriftsätzlich (§ 569 II ZPO).

Auch **mündlich** zu Protokoll (§ 569 III ZPO) gemäß § 297 ZPO und erst recht zu Protokoll des Richters.

c) keine Beschwer, aber **Rechtsschutzbedürfnis**

Beschwer nicht erforderlich, da kein Rechtsmittel; aber ein **Rechtsschutzbedürfnis** (*Anliegen, Rechtsschutzinteresse, etwas Neues*) ist erforderlich, was in Einzelfällen fehlen kann.

d) **Einlegungsort:** beim BPatG (Devolutiveffekt)

e) **Zeitpunkt**

Die Einlegung ist nur bis zur Entscheidung über die Hauptbeschwerde möglich.

f) **Gebühr**

keine Gebühr erforderlich (ggf. Rückzahlung)

Die zulässig eingelegte Anschlußbeschwerde wird nach § 567 III 2 ZPO unzulässig, sofern die eigentliche **Beschwerde zurückgenommen** wird, aufgrund von Anfang an oder nachträglich eingetretener Umstände als **unzulässig** verworfen wird oder **wirksam** wird.

III) Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde des **Patentinhabers** ist (teilweise) begründet, wenn

- sich der Einspruch (die Einsprüche) und/oder der Beitritt als unzulässig erweisen und deshalb zu verwerfen sind,
- sich das mit der Beschwerde zuletzt verfolgte (Patent)begehren als (teilweise) zulässig und begründet erweist und deshalb das Patent (beschränkt) aufrechtzuerhalten ist, oder
- die angefochtene Entscheidung aus anderen Gründen (teilweise) aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen ist.

Bsp: Die Beschwerde ist begründet, wenn der angefochtene Beschluß aufzuheben und das Patentbegehren nach dem in der Verhandlung am 20.2.08 gestellten Haupt- oder Hilfsantrag erfolgreich ist oder sich der Einspruch bereits als unzulässig erweist und deshalb zu verwerfen ist.

Die Beschwerde des **Einsprechenden** ist begründet, wenn

- sich der Einspruch als zulässig und begründet erweist (bzw genauer das Streitpatent zu widerrufen ist, § 61 I 1), oder
- die angefochtene Entscheidung aus anderen Gründen aufzuheben ist.

Vgl. noch am DPMA: Kassatorische Abhilfe der Beschwerde: Es reicht, daß die Beschwerde begründet ist, weil der angefochtenen Entscheidung die Entscheidungsreife fehlt. Tenor: „Der Beschluß wird aufgehoben und die Sache erneut in Behandlung genommen“)

Verfahrensgegenstand und Anfallwirkung im Beschwerdeverfahren

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (*Beschwerdegegenstand, Streitgegenstand in der Beschwerde*) wird durch das Begehren des Beschwerdeführers (*und nicht durch einen Anschlußbeschwerdeführer*) bestimmt und begrenzt, soweit dessen Verfügungsbefugnis reicht, also durch seinen **Antrag**, das **Verbot der Verschlechterung** und die auf den **Verfahrensgegenstand 1. Instanz reduzierte Anfallwirkung** insbesondere auch hinsichtlich des Antragsgrundes (Widerrufsgrund) und bezieht sich auf das **Patent** als Verfahrensgegenstand im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung.

Anfallwirkung und Antragsgrund (Widerrufsgrund, Einspruchsgrund)

Nach **BGH Aluminiumtrihydroxid** ist das BPatG wegen der **begrenzten Anfallwirkung** (jedenfalls ohne Einverständnis des Patentinhabers analog § 263 ZPO) nicht befugt, im Einspruchsbeschwerdeverfahren von Amts wegen neue Widerrufsgründe (die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens der 1. Instanz waren) aufzugreifen und hierauf seine Entscheidung zu stützen. Ein neuer Einspruchsgrund, der in erster Instanz nicht geprüft oder geltend gemacht worden ist, kann bei unverändertem Verfahrensgegenstand im Beschwerdeverfahren nur mit Einverständnis des Patentinhabers erstmals berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob dies auf Antrag des Einsprechenden oder von Amts wegen geschieht.

Gegenstand des Einspruchsverfahrens in 1. Instanz sind dabei alle von den Einsprechenden oder sonstigen Beteiligten geltend gemachten oder von der 1. Instanz herangezogenen Gründe, unabhängig davon, gegen welchen Anspruch oder vom wem sie geltend gemacht wurden oder ob diese in 2. Instanz noch beteiligt sind. Das DPMA hat in erster Linie die von den Beteiligten vorgebrachten Einspruchsgründe zu prüfen, kann jedoch anstelle dieser oder zusätzlich von Amts wegen auch weitere Widerrufsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen einbeziehen (BGH Aluminiumtrihydroxid).

(NB: Anfallwirkung im Hinblick auf Antragsziel eines begrenzten Einspruchs (*beschränkt auf Teil der Ansprüche*) kann nur insoweit begrenzt werden, wie die Dispositionsbefugnis der Beteiligten an einer Beschränkung des Streitgegenstands besteht. Existieren im Einspruchsverfahren keine Dispositionsrechte (*überwiegende Meinung der BPatG-Senate*)¹, so bleibt Verfahrensgegenstand der 1. Instanz das Patent in der Gesamtheit seiner Ansprüche. Die Patentabteilung hätte dann verfahrensfehlerhaft den nicht angegriffenen Anspruch nicht als verfahrensgegenständlich behandelt, was aber nichts daran ändert, daß er in der Beschwerde mit angefallen wäre.)

Der obige Grundsatz gilt allerdings nur bei unveränderter Verteidigung des Patentgegenstandes. Ansonsten sind die Grundsätze von **BGH Polymermasse** heranzuziehen. Wird die Fassung des Patents **im Beschwerdeverfahren geändert** (*also in 2. Instanz*), so ist Streitgegenstand nicht mehr das Patent, das durch die angefochtene Entscheidung beurteilt wurde, sondern die jetzt verteidigte Fassung des Patents. Diese Fassung, mit der die Ansprüche, die Beschreibung oder die Zeichnungen geändert werden, darf nur aufrechterhalten werden, wenn sie **alle Voraussetzungen für eine Patentierung** erfüllt, dh es ist (ohne Beschränkung auf Widerrufsgründe gemäß § 21 oder die in 1. Instanz geltend gemachten) zu untersuchen auf:

¹ 7. Sen., Rspr, Lit überwieg.: „Dispositionsbefugnis ja“ (§ 308 I ZPO über § 99 I PatG; Untersuchungsgrds nur im Rahmen d. Anträge; § 61 I 2 PatG steht nicht entgeg.)
9.,20.,21. Sen.: „Dispositionsb. nein“ (§ 61 I 1 PatG; unverbindl. Anregung, s.a. BGH Automat. Fahrzeuggetriebe: DPMA nicht an Anträge d. Einsprechenden gebunden)

- die Zulässigkeit der Beschränkung - insbesondere im Hinblick auf die Grenzen zulässiger Änderungen wegen § 21 I Nr 4, § 22 sowie § 21 I Nr 2
- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 34 wie zB § 9 PatV, Änderung der Beschreibung, klare und eindeutige Beschreibung des Patentgegenstandes (zB § 34 IV; § 34 III 3 iVm § 9 IV PatV: *Eindeutigkeit und Vollständigkeit*),
- sämtliche Widerrufsgründe des § 21 I Nr 1 (NB: dies ist nach DE-Verständnis ein Widerrufsgrund, nicht mehrere).

Hierbei darf die beschränkte Verteidigung keine andere Erfindung (aliud) an die Stelle der patentierten Erfindung setzen, muß aber nicht durch den Widerrufsgrund veranlaßt sein. Bei einer Änderung steht nicht nur das geänderte Merkmal, sondern der Anspruch als Ganzes zur uneingeschränkten Überprüfung.

(NB: Strittig ist, ob der Senat auch hinsichtlich der Zulässigkeit einer Anspruchsänderung in 1. Instanz eine solche uneingeschränkte Prüfungspflicht hat (entsprechend dem Fall einer Anspruchsänderung in 2. Instanz), wenn die Prüfung dieser Zulässigkeit in 1. Instanz unterblieben ist. Bejahendenfalls wäre das eine Situation entsprechend der Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs, siehe im folgenden, und dann wäre die Zulässigkeit der Anspruchsänderung auch Gegenstand der Beschwerde geworden. Aber nach BGH Polymerrasse: Bei Änderung des Patents im Einspruchsverfahren muß dort die Zulässigkeit der Änderung ohne Beschränkung auf gesetzliche oder geltendgemachte Widerrufsgründe geprüft werden.)

Die Anfallwirkung kann durchbrochen werden durch **Beitritt** eines vermeintlichen Verletzers, der neue Widerrufsgründe einführen kann. Auf diese kann sich der ursprüngliche Einsprechende dann ebenfalls stützen.

Die Prüfung der **Zulässigkeit des Einspruchs** stellt eine (unverzichtbare) von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung für das Einspruchsverfahren auch im Beschwerdeverfahren dar und ist jederzeit zu prüfen ist. Eine Verneinung auch ggü dem beschwerdeführenden Einsprechenden stellt weder eine Mißachtung des Grundsatzes der Anfallwirkung noch eine reformatio in peius dar.

Streitgegenstand = Antragsziel (angegriffener Patentgegenstand) + **Antragsgrund** (verfahrensgegenständliche Widerrufsgründe)

(anderer Streitgegenstand → Klageänderung)

1. Zulässigkeit Einspruch

- a) **Einlegungsort** (DPMA), **Einspruchsberechtigter** (jedermann, ausgenommen widerrechtliche Entnahme: nur Verletzer), **Frist** (3 Monate nach Veröffentlichung der Erteilung) (alles § 59 I 1)

Einlegungsort DPMA auch für die nach § 147 PatG aF dem BPatG übertragenen Einsprüche (§ 147 III 2)

- b) **Form** (schriftlich) (§ 59 I 2)

- c) fristgerechte **Gebührezahlung** (§§ 3 I, 6 I 1 PatKostG, seit 1.1.2002 nach § 2 I PatKostG iVm Nr 313 600, 200 €, für jeden Einsprechenden gesondert erhoben, außer GbR - innerhalb der Einspruchsfrist zu erklären) sonst Fiktion des § 6 II PatKostG: Einspruch gilt als nicht eingelegt

- d) Behauptung eines **Widerrufsgrundes nach § 21** (§ 59 I 3)

Es reicht aus, daß nur ein Anspruch angegriffen wird, selbst wenn das Patent mehrere unabhängige Nebenansprüche enthält (BGH Automatisches Fahrzeuggetriebe)

- e) **Begründung** (§ 59 I 2)

setzt nach § 59 I 4, 5 eine **Substantiierung** dieses Grundes innerhalb der Einspruchsfrist voraus, also eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Patentgegenstand des angegriffenen Anspruchs - also der gesamten technischen Lehre, und nicht nur mit Teilaspekten wie zB dem Oberbegriff oder den kennzeichnenden Merkmale ohne Oberbegriff, wobei die für den maßgeblichen Widerrufsgrund maßgeblichen Umstände im einzelnen so dargelegt sein müssen, daß hieraus abschließende Folgerungen für das Vorliegen bzw Nichtvorliegen des Widerrufsgrundes gezogen werden können, wobei die Tatsachen spezialisiert und vollständig sein müssen, wofür Nachvollziehbarkeit des Sachverhalts ausreicht (nicht aber bloße technische Wertungen zB ohne Merkmalsanalyse).

Ob die abgeleitete Rechtsfolge tatsächlich besteht, also das Vorbringen schlüssig ist, ist sorgfältig von der Frage der Substantiierung zu trennen und Sache der Begründetheit, ebenso wie etwaige Beweisangebote.

- f) **nicht erforderlich**: Antrag

2. ggf: Zulässigkeit Beitritt gemäß § 59 II

(→ Stellung eines Einsprechenden, nicht Beschwerdeführers, außer wenn zusätzliche Beschwerdegebühr gezahlt)

- a) **Berechtigter**: Verletzungsbeklagten (§ 59 II 1) oder Feststellungskläger (§ 59 II 2)

- b) **Form** (schriftlich) (§ 59 II 3)

- c) **Frist**: 3 Monate nach Klageerhebung (§ 59 II 1 iVm § 253 I ZPO)

- d) **Anhängigkeit Einspruch** eines anderen (Zulässigkeit nicht erforderlich)

- e) **Nachweis der Klage** (§ 59 II 1 bzw. 2)

- f) Behauptung eines **Widerrufsgrundes** (§ 59 II 4 iVm I 3) siehe 1.d)
- g) **Begründung** innerhalb Beitrittsfrist (§ 59 II 3), **Substantiierung** (§ 59 II 4 iVm I 4,5) siehe 1.e)
- h) fristgerechte **Gebührenzahung** siehe 1.c)

www.kandidatenportal.de

3. Prüfung des beanspruchten Patentgegenstandes („Begründetheit des Einspruchs“)

- a) nach **Hauptantrag**
- b) nach **Hilfsantrag**

IV) Verfahrenshindernisse und Entscheidungsreife

- Liegen die **Verfahrensvoraussetzungen für die konkret anstehende Entscheidung** vor (zB nach § 94 I S 4 (**Zustellung statt Verkündung**) oder die **Zustimmung zum Übergang in das schriftliche Verfahren** (§ 128 II ZPO))?
- Stehen **Verfahrenshindernisse** entgegen?
 - o fehlender **Inlandsvertreter**?
 - o ordnungsgemäße **Ladung**?
 - o fehlender Hinweis nach **§ 139 ZPO**?
 - o Erforderlichkeit einer weiteren **Amtsermittlung** (oder je nach Verfahren auch einer **Beweisaufnahme**)?
 - o Gewährung eines **Schriftsatznachlasses** (§ 283 ZPO), einer **Vertagung** (§ 227 ZPO) oder **Wiedereröffnung** der schon geschlossenen mündlichen Verhandlung (§ 156 ZPO)?
 - o Übergang ins **schriftliche Verfahren** und welcher weiteren Voraussetzungen bedarf es hierfür noch (zB Zustimmung der Beteiligten)?

V) Tenorierung

Tenor im Einspruchsbeschwerdeverfahren („Auf die Beschwerde des/der ... wird: ...“)

- 1) Zurückweisung der Beschwerde
- 2) Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Aufrechterhaltung des Patents
- 3) Teilaufhebung des angefochtenen Beschlusses und beschränkte Aufrechterhaltung des Patents bei Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen
- 4) Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Widerruf
- 5) Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verwerfung des Einspruchs als unzulässig
- 6) Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung

Anschlußbeschwerde wird gesondert tenoriert.

Kostenentscheidung und -auferlegung gemäß § 80 I (normalerweise kein Anlaß).

VI) Anhang

Frist: § 6 I 1 PatKostG iVm gesetzl. Norm (zB § 73 II 1 PatG)
Fristberechnung: vor DPMA: § 222 I ZPO iVm § 187 ff BGB analog
vor BPatG: § 99 I PatG iVm § 222 I ZPO iVm § 187 ff BGB
Zustellung: § 4 II VwZG iVm § 127 I PatG (z.B.)
Gebühr: § 1 I PatKostG iVm § 2 I PatKostG iVm Nr. der Anlage
Zahlungstag: § 2 Nr. 4 PatKostZahlV iVm § 1 PatKostZahlV (z.B.)

Deutscher Rettungsdisclaimer:

„Merkmal X (= wörtliche Wiedergabe) stellt eine unzulässige Erweiterung dar“

Durch diese Beschränkungserklärung wird sichergestellt,

- daß das erweiternde Merkmal nicht zur ursprünglichen Offenbarung gehört und damit nicht zur Begründung der Patentfähigkeit herangezogen werden kann und
- daß der Patentinhaber das erweiternde Merkmal bei der Bestimmung des Schutzbereichs gegen sich gelten lassen muß.

Für die Beurteilung nach § 21 I Nr. 1 darf Merkmal X nicht mitgelesen werden, während es für die Beurteilung des § 22 mitzulesen ist. (also immer die für den Patentinhaber negative Lösung)

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

Bei Beschwerde des:

- Patentinhabers: alle Einsprechenden, die am Verfahren vor DPMA beteiligt sind
- Einsprechenden: Patentinhaber und nur die Einsprechenden, die wirksame Beschwerde eingelegt haben (nach Zurückverweisung ans DPMA: wieder alle Einsprechenden)
- Anmelders: nur dieser

www.kandidatenportal.de